

DIE ARBEITS- ERLAUBNIS

Informations- broschüre





*Die Gesetzgebung in Sachen Arbeits-
erlaubnis ist sehr komplex. Die hier
präsentierten Informationen sind bei
weitem nicht ausführlich. Trotzdem
ermöglichen sie es, die wichtigsten
Elemente kennen zu lernen. Diese Bro-
schüre wird aktualisiert in Funktion der
Entwicklung der Gesetzgebung infolge
der Ratifizierung einiger europäischer
Direktiven in dieser Materie.*

*Diese Broschüre entspricht der Gesetz-
gebung im Oktober 2012.*



Für wen?

Diese Informationsbroschüre ist in erster Linie für ausländische Arbeitnehmer gedacht, **die aus Ländern stammen, die nicht der EU angehören**. Außerdem wendet sie sich an die Rumänen und Bulgaren, die zwar zur EU gehören, aber bis zum 31. Dezember 2013 eine Arbeitserlaubnis benötigen.

Diese Broschüre kann auch den Delegierten in den Unternehmen dienen und dem Personal der Zentralen und Bezirksverbände der CSC, um unseren Mitgliedern besser helfen zu können.

Wozu?

In dieser Broschüre finden Sie praktische Informationen über die verschiedenen Arbeitserlaubnisse, die zu erledigenden administrativen Schritte, um eine Arbeitserlaubnis in Belgien zu erhalten oder zu verlängern, wo man sich Hilfe suchen kann, usw.





Allgemeine Regelung

Für jeden **ausländischen Arbeitnehmer**, der in Belgien als entlohnter Arbeitnehmer arbeiten möchte, muss der Arbeitgeber eine **Beschäftigungsgenehmigung** bei der zuständigen Region (Brüssel, Flandern, Wallonien) beantragen. Wird dieser Antrag akzeptiert, kann der ausländische Arbeitnehmer eine (zeitlich begrenzte) Aufenthaltsgenehmigung erhalten, die es ihm erlaubt, nach Belgien zu kommen. Danach erhält er die **Arbeitserlaubnis**. Diese Arbeitserlaubnis wird von der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes ausgestellt.

Außer in Sonderfällen muss jeder entlohnte Arbeitnehmer aus einem Nicht-EU-Land (Angestellter oder Arbeiter) eine Arbeitserlaubnis besitzen. Der Ausländer, der als Selbstständiger arbeiten möchte, muss eine Berufskarte beantragen. Dieser Punkt wird aber nicht in dieser Broschüre erläutert.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Aufenthaltsgenehmigungen.

Bezeichnung der Karte

Registrierungsbescheinigung A

Eintragungsbescheinigung ins Ausländerregister (CIRE)

Eintragungsbescheinigung ins Ausländerregister (CIRE)

Ausländerausweis

Karte für langfristige Einwohner EWR/EU (in Belgien)

Karte für EU-Bürger (Registrierungsbescheinigung)

Karte für EU-Bürger (ständige Aufenthaltsgenehmigung)

Karte für Familienmitglied eines EU-Bürgers

Karte für Familienmitglied eines EU-Bürgers

Was den belgischen vom ausländischen Arbeitnehmer sozialrechtlich unterscheidet, ist dass letzterer eine Arbeitserlaubnis (A, B, C) besitzen muss oder davon freigestellt wurde. Der ausländische Arbeitnehmer wird unter den gleichen Bedingungen beschäftigt wie ein belgischer Arbeitnehmer, und dies in jeder Hinsicht. Die Regelungen bezüglich der sozialen Sicherheit sind aber unterschiedlich, wenn er sich im Rahmen einer Dienstleistung als überlassener gestellter Arbeitnehmer in Belgien aufhält.

Der Ausländer muss immer eine **gültige Aufenthaltsgenehmigung** haben, um in Belgien arbeiten zu können. Die Aufenthaltsgenehmigung eröffnet also das Recht auf eine Arbeitserlaubnis, außer im Rahmen der Erlaubnis B, wo ein Recht auf Arbeit das Recht auf eine Aufenthaltsgenehmigung eröffnet. Es gibt zahlreiche Aufenthaltsgenehmigungen. Das auswärtige Amt ist für diesen Bereich zuständig.

migungen:

	Art der Karte	Art des Aufenthaltes
	orange Karte	zeitlich begrenzt
	Karte A	begrenzt
	Karte B	unbegrenzt
	Karte C	unbegrenzt
	Karte D	unbegrenzt
	Karte E	unbegrenzt
	Karte E+	unbegrenzt
	Karte F	unbegrenzt
	Karte F+	unbegrenzt





Freistellung von der Arbeitserlaubnis

Es gibt mehrere Kategorien von ausländischen Arbeitnehmern, die von der Verpflichtung einer Arbeitserlaubnis befreit sind. Es handelt sich um die ausländischen Arbeitnehmer mit einer unbegrenzten Aufenthaltsgenehmigung oder die in Belgien sesshaft sind (Karte B bis F+).

In diesem Fall braucht der Arbeitgeber auch keine Beschäftigungsgenehmigung.

Die Kategorien, denen man am öftesten begegnet:

- Der Einwohner eines Mitgliedslandes des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), (die 27 Länder der EU plus Island, Norwegen und Lichtenstein), mit Ausnahme der Rumänen und Bulgaren bis zum 31. Dezember 2013.
- Der Ehepartner eines Belgiers und manche seiner Familienmitglieder.
- Der Ausländer im Besitz einer Sesshaftigkeitserklärung (gelber Ausländerausweis oder Karte C).
- Der Ausländer mit unbegrenzter Aufenthaltsgenehmigung (Karte B).
- Der in Belgien anerkannte Flüchtling.
- Der Student, der sich gesetzlich in Belgien aufhält, aber nur für Arbeitsleistungen während den Weihnachts-, Oster- und Sommerferien.
- Der Student, der ein obligatorisches Praktikum absolviert.
- Usw.



Verschiedene Arten der Arbeitserlaubnis

Die Arbeitserlaubnis A

Die Arbeitserlaubnis A kann einem ausländischen Arbeitnehmer gewährt werden, der 4 Arbeitsjahre belegt, die durch eine Arbeitserlaubnis B abgedeckt sind innerhalb einer maximalen Periode von 10 Jahren gesetzlichen und ununterbrochenen Aufenthalt unmittelbar vor dem Antrag.

Die Arbeitserlaubnis A ist von **unbefristeter Dauer** und gilt für **alle entlohten Berufe**.

Die Arbeitserlaubnis B

Die Arbeitserlaubnis B ist hauptsächlich bestimmt für den ausländischen Arbeitnehmer, den ein belgischer (oder in Belgien niedergelassener) Arbeitgeber nach Belgien kommen lassen möchte, um ihn einzustellen. Der Arbeitgeber muss den Antrag stellen, um die Beschäftigungsgenehmigung für einen Arbeitnehmer zu erhalten, der sich in seinem Heimatland (oder in einem Land, das nicht sein Heimatland ist) befindet.

Die Arbeitserlaubnis B ist auf **maximal ein Jahr begrenzt** und erneuerbar.

Sie gilt für einen **bestimmten Arbeitgeber** und für eine **bestimmte Funktion**.

Damit die Arbeitserlaubnis B gewährt wird, müssen vorher 4 Bedingungen erfüllt werden:

- Nationalität des Arbeitnehmers (Land mit dem Belgien internationale Abkommen vereinbart hat: Algerien, Marokko, Tunesien, Türkei und die Länder Ex-Jugoslawiens (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien)).





Diese Bedingung gilt auch für die Bulgaren und Rumänen bis zum 31. Dezember 2013.

- Untersuchung des belgischen Arbeitsmarktes
- Antrag wird aus dem Heimatland gestellt
- Ärztliche Untersuchung des Arbeitnehmers und typischer Arbeitsvertrag.

Die Einwohner aus den anderen ausländischen Ländern erhalten keine Erlaubnis bei der ersten Untersuchung des Antrages. Sie kann aber gewährt werden anlässlich eines Einspruchs gegen die Ablehnung beim zuständigen Regionalminister.

Die Regelung für die Ausländer, die der Untersuchung des Belgischen Arbeitsmarktes unterstehen, besagt, dass die Beschäftigungsgenehmigung nur gewährt wird, wenn es niemand anderen auf dem belgischen Arbeitsmarkt gibt, der fähig ist, die angebotene Funktion zu besetzen, selbst nach einer Ausbildung.

Bestimmte Arbeitnehmer unterstehen der Untersuchung des Arbeitsmarktes nicht:

- die Rumänen und Bulgaren, nur für die Berufe mit Arbeitskräftemangel;
- die hoch qualifizierten Arbeitnehmer;
- die Personen, die einen Direktionsposten bekleiden kommen;
- spezialisierte Techniker;
- die Arbeitnehmer, die eine besondere Berufsausbildung in einer belgischen Firma machen;
- die Berufssportler ab 18 Jahren und die Trainer;
- die Bühnenartisten;
- usw.

Die Beschäftigungsgenehmigung wird nicht gewährt, wenn der Ausländer sich auf belgisches Territorium



begab, um dort beschäftigt zu werden, bevor sein Arbeitgeber diese Beschäftigungsgenehmigung erhielt. Trotzdem können manche Ausländer, die in Belgien wohnen, die Arbeitserlaubnis B beantragen:

- der Ehepartner eines Ausländers, der als Student eine Aufenthaltsgenehmigung hat;
- der Ehepartner eines Ausländers, dessen Aufenthaltsrecht auf die Gültigkeit seiner Arbeitserlaubnis begrenzt ist;
- der Ehepartner mancher Ausländer, die von der Arbeitserlaubnis befreit sind.

Die Arbeitserlaubnis C

Die Arbeitserlaubnis C wird gewährt aufgrund der noch nicht stabilisierten Aufenthaltssituation des Antragstellers. Der Verlust der Aufenthaltsgenehmigung führt automatisch zum Verlust der Gültigkeit der Arbeitserlaubnis.

Sie ermöglicht es manchen Ausländerkategorien, die eine zeitlich begrenzte Aufenthaltsgenehmigung haben, in **gleich welchem entlohten Beruf** zu arbeiten. Der Arbeitnehmer selbst muss die Schritte unternehmen, um diese Erlaubnis zu erhalten.

Die Arbeitserlaubnis C ist auf **maximal ein Jahr begrenzt** und erneuerbar.

Die Ausländerkategorien, die die Erlaubnis C erhalten, sind vor allem:

- der Asylbewerber, der mindestens **6 Monate nach der Einreichung seines Antrages** keine negative Antwort vom Generalkommissariat für Flüchtlinge und Heimatlose erhalten hat oder der nach 6 Monaten oder mehr eine negative Antwort erhalten hat, aber eine Berufung gegen diese Entscheidung beim „Conseil du Contentieux des Etrangers“ (CEE)





eingereicht hat;

- der Inhaber einer Ankunftserklärung, einer Registrierungsbesccheinigung A (A/A) oder einer Einschreibebestätigung ins Ausländerregister, die im Rahmen der Maßnahmen im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen ausgestellt wurde;
- der Ausländer, der in Anwendung des Artikels 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aufenthaltsberechtigt ist, insofern die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung der Bedingung unterliegt, beschäftigt zu sein;
- der aufgrund des Artikels 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aufgrund einer anerkannten gesundheitlichen Situation berechnigte Ausländer, der daher Inhaber eines elektronischen Ausländerausweises des Typs A ist;
- der Ausländer, der im Rahmen der Familienzusammenführung genehmigt ist;
- der sich gesetzlich in Belgien aufhaltende Student für die Leistungen, die nicht über 20 Stunden pro Woche hinausgehen, außerhalb der Schulferien.

Der Inhaber einer Arbeitserlaubnis C kann überall in Belgien arbeiten, egal in welcher Region er diese Erlaubnis erhalten hat.

Erneuerung, Bedingungen und Fristen

Die Erneuerung der Arbeitserlaubnis muss mindestens **anderthalb Monate** vor ihrem Ablauf beantragt werden.

Wenn Sie eine **Arbeitserlaubnis B** haben, muss Ihr Arbeitgeber den Verlängerungsantrag stellen. Vor der Verlängerung der Erlaubnis B überprüft die Verwaltung der zuständigen Region vor allem, ob der Arbeitsver-

trag vom Arbeitgeber eingehalten wurde bezüglich der Dauer der Arbeitszeit und des Lohnes und ob der Arbeitgeber die Sozialbeiträge bezahlt hat.

Wenn Sie eine **Arbeitserlaubnis C** haben, müssen Sie selbst den Verlängerungsantrag stellen. Damit die Erlaubnis C verlängert wird, müssen Sie eine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzen.

Andere wichtige Informationen

Wir erinnern daran, dass jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, der Herkunft, der Nationalität im Bereich der Beschäftigung strafrechtlich verfolgt werden kann aufgrund des Gesetzes vom 10. Mai 2007.

Der Arbeitgeber, der Ausländer illegal beschäftigt, riskiert strafrechtliche Sanktionen (Bußgeld, Haft).

Die Sozialinspektoren haben die Aufgabe, gegen die Schwarzarbeit zu kämpfen, auf die Einhaltung der Gesetzgebung zu achten, Kontrollen und Audits durchzuführen um gegen Betrug und Übertretungen zu kämpfen. Sie erstellen Protokolle und bringen die Akten vor das Arbeitsgericht.

Wo können Sie sich informieren?

verviers@acv-csc.be

Juristischer Dienst Ihres Bezirksverbandes oder bei Ihrer Zentrale





NÜTZLICHE ADRESSEN

Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis A, B und C

Die zuständige regionale Verwaltung für die Arbeitserlaubnisse A, B und C ist die des Wohnortes des Ausländers, der sich zeitweilig in Belgien aufhält. Für die Erlaubnis B ist dies der hauptsächliche Beschäftigungsort.

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales
Gospertstrasse, 1
4700 Eupen

☎ +32 (0)87 59 64 86 - fax : +32 (0)87 55 64 73

🌐 www.dglive.be

Ministerium der Region Brüssel Hauptstadt

Direction de la Politique de l'Emploi et de l'Economie Plurielle,

Cellule Permis de travail

C.C.N., Gare du Nord, Rue du Progrès, 80

1035 Brussel

☎ +32 (0)2 204 13 99

✉ travail.eco@mrbc.irisnet.be

🌐 www.bruxelles.irisnet.be

Öffentlicher Dienst Wallonien

Direction générale opérationnelle Economie,
Emploi et Recherche

Département de l'Emploi et de la Formation professionnelle

Direction de l'Emploi et des Permis de Travail

Place de Wallonie, 1

5100 Jambes



☎ +32 (0)81 33 31 11

✉ www.permisdetravail@spw.wallonie.be

✉ www.emploi.wallonie.be

Dienst Migratie en Arbeidsbemiddeling Vlaanderen

Boulevard du Roi Albert II, 35 boîte 21

1030 Bruxelles

☎ +32 (0)2 553 39 42

✉ arbeidskaart@vlaanderen.be

✉ www.werk.be

REGIONALE ARBEITSINSPEKTION

Ministerium der Region Brüssel-Hauptstadt

Administration de l'Economie et de l'Emploi

Direction de l'Inspection régionale de l'Emploi

Boulevard du Jardin botanique, 20

à 1035 Bruxelles

☎ +32 (0)2 800 35 00

Fax : +32 (0)2 800 38 07

✉ ire@mrbc.irisnet.be

Öffentlicher Dienst Wallonien

Direction générale opérationnelle Economie, Emploi et Recherche

Département de l'Inspection

Direction de l'Inspection du Travail

Place de Wallonie, 1

à 5100 Jambes

☎ +32 (0)81 33 44 21, Fax : +32 (0)81 33 44 22

✉ pierre.burton@spw.wallonie.be





Vlaamse Overheid

Departement Werk en Sociale Economie

Ellipsgebouw

Koning Albert II-laan 35 bus 20 - 1030 Brussel

☎ +32 (0)2 553 08 88 - Fax : +32 (0)2 553 42 71

✉ werkgelegenheid@vlaanderen.be

🌐 www.werk.be

Zugang, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern in Belgien

FÖD Inneres

Ausländeramt

Chaussée d'Anvers, 59B - 1000 Brüssel

☎ +32 (0)2 206 13 00

🌐 www.dofi.fgov.be

Für juristische und detailliertere Informationen

Association pour le Droit des Etrangers (ADDE) 🌐

www.adde.be

[Navigation : Outils / Fiches Pratiques / Travail]

Gesetzliche Referenzen

- Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern
- Königlicher Erlass vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern
- Soziales Strafrecht





